Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung)

Beschluss Nummer VI-DS-04952-DS-01 der Ratsversammlung vom 19.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt am 7.12.2019;
geändert mit Beschluss Nummer VII-DS-07235-NF-01 der Ratsversammlung vom 29.02.2024, veröffentlicht im E-Amtsblatt am 16.03.2024

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.11.2019 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016) sowie der §§ 49 Abs. 1 i. V. m. 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 Sächsische Bauordnung (SächsBO in der Bekanntmachung vom 11.05.2016) die Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Leipzig.
(2) Diese Satzung regelt die Richtzahlen für den Bedarf an Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Verkehrsquellen gemäß der VwVSächsBO vom 18.03.2005 (in der Fassung vom 01.12.2015) in der Richtzahlentabelle zu Punkt 49.1.2 für Wohngebäude gemäß Ziffer 1 und für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung gemäß Ziffer 8. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des § 49 Abs. 1 SächsBO i. V. m. der VwVSächsBO (Punkt 49) und der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder.
(3) Regelungsinhalt dieser Satzung sind Anforderungen an die Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.
(4) Die Satzung regelt außerdem gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 SächsBO die Gestaltung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze für alle in der Richtzahlentabelle der VwVSächsBO (Punkte 49.1.2) genannten Verkehrsquellen.
(5) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich abweichend von der Richtzahlentabelle gemäß VwVSächsBO nach Anlage 1 dieser Satzung.
(2) Entgegen der Regelung Ziffer 49.1.5.3 VwVSächsBO kann bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zur Anlage (bis zu 500 m) bei Wohngebäuden die Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeug-Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden.
(3) Die geldwerte Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Stellplatzablösesatzung der Stadt Leipzig.

§ 3 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

§ 4 Gestaltung von Stellplätzen

(1) Für 25 v. H. der Pkw-Stellplätze ist ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorzubereiten, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.
(2) Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens

verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 5 Pkw-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-UZ 100 bzw. RAL-UZ 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel") oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen.
(3) Sofern der Antragssteller mit dem Bauantrag ein tragfähiges, mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt abgestimmtes Mobilitätskonzept vorlegt und dieses vor Erteilung der Baugenehmigung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt abgesichert wird, kann die Stellplatzpflicht entsprechend reduziert werden.
(4) Stellplätze und Einstellplätze in Mehrfachparkern müssen eine nutzbare Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen.

§ 5 Gestaltung der Abstellplätze für Fahrräder

(1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Abstellplatz aufweisen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen beziehungsweise eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Mindestens jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenfahrrädern oder Fahrradanhängern geeignet sein.
(2) Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 der SächsBO mit Nutzungen gemäß den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 der Anlage 1 dieser Satzung sowie Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtzahlentabelle der VwVSächsBO sind in der Regel beleuchtete Abstellräume erforderlich. Die Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar sein.
(3) In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen müssen die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades haben und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz von Felgenklemmern ist auszuschließen.

§ 6 Übergangsregelung

Für Bauanträge, die vor Erlass der Stellplatzsatzung eingeleitet und keiner bestandskräftigen Entscheidung zugeführt wurden, sind mit Inkrafttreten der Satzung die Regelungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 7 Abweichungen

§ 67 SächsBO bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richtzahlentabelle

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	**Wohngebäude**		
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	Wohnungsgröße: - bis 50 m² 0,5 je Wohnung - ab 50 m² 0,7 je Wohnung	2 bis 4 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 12 Wohnungen	2 je 6 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	0,5 je Wohneinheit	0
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 40 Betten	1 je Bett
1.5	sonstige Wohnheime	1 je 16 bis 32 Betten	1 je Bett
5	**Sportstätten**		
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 30 Besucherplätze	2 je 10 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 100 - 200 m² Hallenfläche	2 je 25 m² Hallenfläche
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Allgemeinbildende Schulen		
8.1.1	Grundschulen	1 je 75 Schüler	1 je 3 Schüler
8.1.2	Weiterführende Schulen	1 je 75 Schüler	1 je 2 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 20 - 30 Schüler über 18 Jahre	1 je 3 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 30 Schüler	1 je 5 bis 12 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 40 bis 60 Kinder	1 je10 bis 15 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 30 Besucherplätze	1 je 2 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 20 - 30 Studienplätze	1 je 2 bis 4 Studienplätze